Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-731, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

§ 1

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. In der überlaubten Fläche sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufschüttungen, Pflasterungen u. a. Versiegelungen, Grabenverrohrungen oder -verfüllungen, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Verdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege u. a. Anlagen. Eingriffe in festgesetzte Baumbestände sind am Standort durch Neupflanzungen auszugleichen.

§ 2

Die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne W-427 und W-427 I treten für den Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, 05.08.2002

Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb) 219

L4-560/99

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Fuß- und Radweg
- öffentliche Grünflächen
- RRH Regenrückhaltung
- zu erhaltende Bäume

HINWEISE

Die externen Kompensationsmaßnahmen werden auf den Flurstücken 301/186 und 103/4, Flur 5, Gemarkung Eversten gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplanes durchgeführt. Sie bestehen auf dem Flurstück 301/186 im Grundsatz aus der Herstellung eines altarmähnlichen Gewässers und einer standortheimischen Gehölzanpflanzung; auf dem Flurstück 103/4 in der Pflanzung von hochstämmigen Bäumen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 — zuletzt geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993

Das Wasser- und Schiffahrtsamt Bremen weist darauf hin, daß der Geltungsbereich entlang der südlichen Grenze zwischen der Nordmoslesfehner Straße und dem Küstenkanal durch eine Streckenfernmeldekabeltrasse tangiert wird.

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung und Städtebau der Stadt Oldenburg (Oldb)

Fachdienst-Leiter

Stadtbaurat

Bearbeitet: Fu
Gezeichnet: Ni 02/00
Geändert:
Geprüft: Abt.-Leiter

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.11.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-731 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadtbaurat

3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.03.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 07.04.2000 bis 12.05.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oldenburg (Oldb), den 05.08.2002

Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

5. Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Flur 2
Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.85-Nds. GVBl. S. 187)
am _____ Az. L4-560/99

6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.11.1999).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 28.01.2003

Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Land
Katasteramt Oldenburg

Eberhardt

Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Land – Katasteramt Oldenburg

7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken *) und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.03.2002 erneut beraten (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 05.08.2002

Stadtbaurat

*) Nichtzutreffendes streichen

8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage
- unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
- ausgenommen für die in dem Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *)

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg (Oldb), den _____

Genehmigungsbehörde

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

9. Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom _____ (Az. _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wg. der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat

10. Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 BauGB am 05.04.2002 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb), den 05.04.2002

Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 – Fachdienst Stadtplanung und Städtebau

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5 000

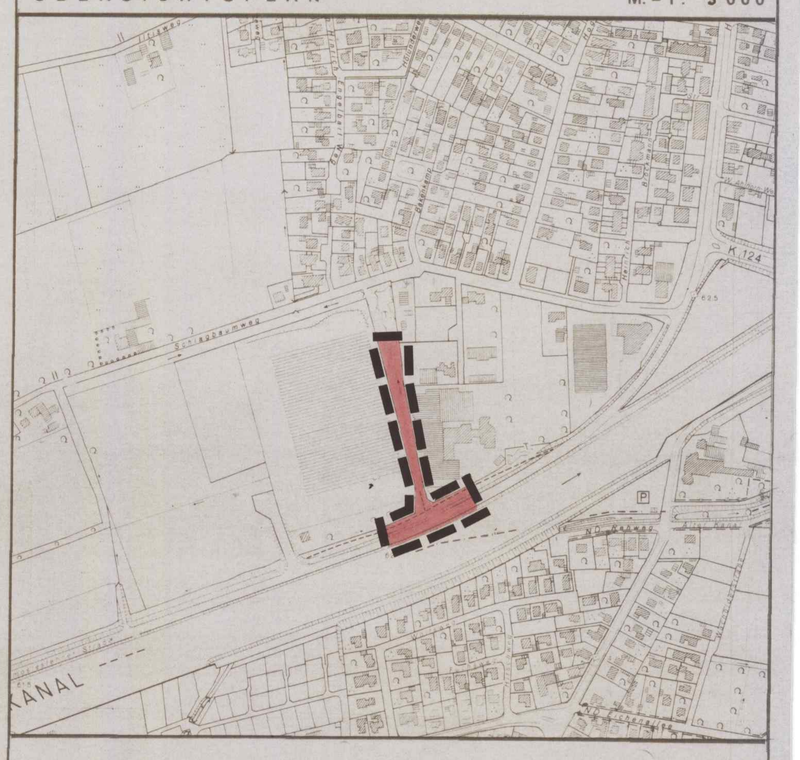

RECHTSVERBINDLICH AB: 05. April 2002

BEBAUUNGSPLAN W-731

M. = 1 : 1 000

Am Schlagbaumwasserzug